



## **Stadt Königs-Lutter am Elm**

### **Bebauungsplan Boimstorf Nr. 4 "Freiflächen Photovoltaik Boimstorf"**

#### **Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen und Beschlussvorschläge**

**Beteiligung nach den §§ 2(2), 3(1) und 4 (1) BauGB**

Bearbeitung:

STADT- UND  
LANDSCHAFTSPLANUNG

Norbert Voigts  
Dipl. Geograph

05355 7924016 - [post@nvoigts.de](mailto:post@nvoigts.de) - Am Stobenberg 4b - 38373 Frellstedt

<b>1</b>	<b>TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>1</b>
1.1	LANDKREIS HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 8.2.2023	1
1.1.1	Allgemein	1
1.1.2	Verweis auf Stellungnahme zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans	1
1.1.3	Landschaftsbild	1
1.1.4	Artenschutz	2
1.1.5	Artenschutz	3
1.1.6	Zu erwartende Biotopentwicklung im Geltungsbereich	3
1.1.7	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete	3
1.1.8	Überschwemmungsgebiet	3
1.1.9	Bodenschutz	4
1.1.10	Bodenversiegelung	4
1.1.11	Defekte Module, Reinigungsmittel	4
1.1.12	Modultische	4
1.1.13	Rückbau nach Stilllegung	5
1.1.14	Festsetzung Nr. 4	5
1.1.15	Verkehrliche Erschließung	6
1.1.16	Löschwasser	6
1.1.17	Bemaßung	6
1.1.18	Archäologische Funde und Befunde	7
1.1.19	Digitale Fassungen des Bebauungsplans	7
1.2	LANDKREIS HELMSTEDT, SCHREIBEN ZUR 59. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS VOM 8.2.2023	8
1.2.1	Allgemein	8
1.2.2	Feldgehölz, Leitfunktion	9
1.2.3	Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaik Boimstorf“	9
1.2.4	Abstand zu Landschaftselementen	9
1.2.5	FFH-Gebiet „Sundern bei Boimstorf“	10
1.2.6	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete	11
1.2.7	Überschwemmungsgebiet	11
1.2.8	Kreisstraßen	11
1.2.9	Altablagerungen, Bodenschutz	11
1.2.10	Rückbau nach Stilllegung	12
1.2.11	Archäologische Funde und Befunde	12
1.3	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, SCHREIBEN VOM 27.1.2023	13
1.3.1	Allgemein	13
1.3.2	Energiekonzept	13
1.3.3	Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs	14
1.3.4	Immissionen der Landwirtschaft	14
1.3.5	Gesamtkonzeption/Privilegierung	14
1.4	REGIONALVERBAND BRAUNSCHWEIG, SCHREIBEN VOM 23.1.2023	14
1.4.1	Allgemein	14
1.4.2	Vorranggebiet Hochwasserschutz	15
1.4.3	WebGIS-Tool für Freiflächen-Photovoltaik	15
1.5	VODAFONE GMBH / VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH, SCHREIBEN VOM 24.1.2023	16
1.5.1	Telekommunikation	16
1.6	DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES, SCHREIBEN VOM 19.1.2023	16
1.6.1	Allgemein	16
1.6.2	40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone	16
1.6.3	Abwägungsgrundlagen hinsichtlich der Einschränkung der Verbote innerhalb der Bauverbotszone	17
1.6.4	Verfahren bei Bebauung in der Bauverbotszone	18
1.6.5	Werbearlagen	18
1.6.6	Einfriedungen	19
1.6.7	Gehölze	19
1.6.8	Auswirkungen auf die Bundesautobahn	20
1.6.9	Ansprüche Dritter	21
1.6.10	Immissionen	21
1.6.11	Erschließung	21

1.6.12	<i>Unterhaltung</i> .....	21
1.6.13	<i>Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme</i> .....	22
1.6.14	<i>Blendgutachten</i> .....	22
1.7	LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, SCHREIBEN VOM 20.1.2023 .....	22
1.7.1	<i>Bodenschutz</i> .....	22
1.7.2	<i>Baugrund</i> .....	24
1.7.3	<i>Hinweise</i> .....	25
1.8	POLIZEIKOMMISSARIAT HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 23.1.2023 .....	26
1.8.1	<i>Blendwirkung</i> .....	26
1.9	NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN – FORSTAMT WOLFENBÜTTEL, SCHREIBEN VOM 16.1.2023.....	26
1.9.1	<i>Abstand zu Wald</i> .....	26
1.9.2	<i>Benachbarte Gehölze</i> .....	26
1.9.3	<i>Artenvielfalt innerhalb der PV-Anlage</i> .....	27
1.9.4	<i>Hinweise zum Thema Waldabstand, Jan. 2023</i> .....	27
1.10	TENNET TSO GMBH, SCHREIBEN VOM 9.1.2023 .....	32
1.10.1	<i>380 kV-Leitung Mehrum-Wolmirstedt, Projekt A600 (Ostfalen-Achse)</i> .....	32
1.11	NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, SCHREIBEN VOM 3.1.2023.....	32
1.11.1	<i>Keine grundsätzlichen Bedenken</i> .....	32
1.11.1	<i>Blendwirkungen und andere mögliche Auswirkungen der geplanten Anlagen auf den Straßenverkehr</i> .....	33
1.11.2	<i>Mögliche Auswirkungen des Straßenverkehrs</i> .....	33
1.11.3	<i>Bundesautobahn BAB 2</i> .....	33
1.11.4	<i>Luftfahrt</i> .....	34
1.12	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, SCHREIBEN VOM 4.1.2023.....	34
1.12.1	<i>Telekommunikationsleitung</i> .....	34
1.13	BUND KREISGRUPPE HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 20.1.2023 .....	35
1.13.1	<i>Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen</i> .....	35
1.14	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, SCHREIBEN VOM 16.12.2022.....	35
1.14.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	35
1.15	FERNSTRASSEN-BUNDESAMT, SCHREIBEN VOM 14.12.2022.....	35
1.15.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	35
1.16	HARZWASSERWERK GMBH, SCHREIBEN VOM 2.12.2022 .....	35
1.16.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	35
1.17	B-PLAN KATASTERAMT HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 15.12.2022 .....	36
1.17.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
1.18	WASSERVERBAND WEDDEL-LEHRE, SCHREIBEN VOM 20.12.2022 .....	36
1.18.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
1.19	SAMTGEMEINDE GRASLEBEN, SCHREIBEN VOM 16.12.2022 .....	36
1.19.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
1.20	PRIMAGAS ENERGIE GMBH, SCHREIBEN VOM 27.12.2022.....	36
1.20.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
1.21	STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT BRAUNSCHWEIG, SCHREIBEN VOM 5.1.2022.....	36
1.21.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
1.22	STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT BRAUNSCHWEIG, SCHREIBEN VOM 5.1.2022 .....	36
1.22.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
1.23	STADT WOLFSBURG, SCHREIBEN VOM 6.1.2022.....	36
1.23.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
1.24	AVACON WASSER GMBH, SCHREIBEN VOM 11.1.2023.....	36
1.24.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
1.25	HANDWERKSKAMMER BRAUNSCHWEIG-LÜNEBURG-STADE, SCHREIBEN VOM 13.1.2023.....	36
1.25.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
1.26	BUNDESPOLIZEIDIREKTION HANNOVER, SCHREIBEN VOM 12.1.2021 .....	36
1.26.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36

1.27	WOLFSBURGER ENTWÄSSERUNGSBETRIEBE, SCHREIBEN VOM 23.1.2023.....	36
1.27.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> .....	36
<b>2</b>	<b>STELLUNGNAHMEN VON BÜrgERN IM RAHMEN ÖFFENTLICHEN AUSLAGE NACH § 3 (1) BAUGB 37</b>	

## 1 Träger öffentlicher Belange

---

### 1.1 Landkreis Helmstedt, Schreiben vom 8.2.2023

#### 1.1.1 Allgemein

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die Stadt Königslutter am Elm beabsichtigt, östlich der Ortslage Boimstorf auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Dazu soll ein ca. 8 ha großes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren angepasst werden, um den Bebauungsplan aus diesem entwickeln zu können. Hierzu ist bereits eine separate Stellungnahme ergangen. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.</p>	-

#### 1.1.2 Verweis auf Stellungnahme zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Hinsichtlich der grundsätzlichen Geeignetheit der Fläche verweise ich auf meine Stellungnahme im Verfahren zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm, insbesondere in Bezug auf die Natura 2000-Belange.</p>	Siehe 1.2.5

#### 1.1.3 Landschaftsbild

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Bezüglich des Landschaftsbildes wird eine Beeinträchtigung erwartet, eine Kompensation wird jedoch derzeit nicht genannt. Ohne erforderliche Kompensation ist eine Realisierung der Planung allerdings nicht möglich. Hier sind mindestens Minimierungsmaßnahmen in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde um eine zeichnerische Festsetzung für Anpflanzungen am südlichen Rand des Geltungsbereichs ergänzt.</p>

## 1.1.4 Artenschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die Erfassungen und Kartierungen beschränken sich auf Biooptypen und Brutvögel. Bislang kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse durch PV-Panels einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet Sunders mit diversen Fledermausarten als Zielarten, sind Erfassungen diesbezüglich notwendig. Grundsätzlich sollen keine Solarparks an sensiblen Orten wie Zugrouten, wichtigen Nahrungshabitaten oder Kolonien von Fledermäusen errichtet werden.</p>	<p>Zu Fledermäusen in Photovoltaikanlagen liegen keine umfangreichen Studien vor.</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte 2009 „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen“. Darin heißt es: <i>„Nicht untersucht wurden in dieser Studie potenzielle Auswirkungen auf Fledermäuse. Da auch die nachgeführten Anlagen nachts unbeweglich sind und nach unserer Einschätzung Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen und auch nachts horizontal ausgerichtete Module wie in Erlasee von Wasserflächen unterscheiden dürften, halten wir ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei PV-Freiflächenanlagen für sehr unwahrscheinlich. Auch Störungen z.B. bei den Jagdflügen (z.B. durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Konkrete Untersuchungen, die unsere Einschätzung stützen, liegen allerdings bisher nicht vor. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse könnte durch die erhöhte Pflanzenvielfalt als Folge der extensiven Grünlandnutzung steigen (Fluginsekten).“</i></p> <p>Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft fasst den Stand der Untersuchungen im Jahr 2019 so zusammen:</p> <p><i>„Für Fledermäuse ist festzustellen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>PVA können aufgrund des Nahrungsreichtums in Form von Insekten geeignete Jagdhabitats für Fledermäuse sein.</i></li> <li>• <i>Der Forschungsstand ist aktuell nicht ausreichend für weitergehende Aussagen“</i> (bne 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität)</li> </ul> <p>Insofern ist nach aktuellem Wissensstand keine Beeinträchtigung von Fledermäusen zu befürchten.</p>

### 1.1.5 Artenschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Für Brutvögel sind textliche Festsetzungen hinsichtlich einer Bauzeitenregelung zu treffen. Für den Verlust der Brutplätze werden Ersatzreviere als vorgezogene Artenschutzmaßnahme, sog. CEF-Maßnahme, notwendig. Flächen hierfür sind aber noch nicht genannt. Allerdings ist erst bei nachgewiesener Wirksamkeit der Flächen ein artenschutzrechtlicher Verstoß nicht zu erwarten und auch erst dann kann eine Bauausführung vorgenommen werden.</p>	<p>Regelungen zu den Bauzeiten werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p> <p>CEF-Maßnahmen wurden inzwischen festgelegt. Sie werden im aktuellen Entwurf der Begründung erläutert und im städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>

### 1.1.6 Zu erwartende Biotopentwicklung im Geltungsbereich

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Hinsichtlich der künftigen Biotope wird davon ausgegangen, dass sich die gesamte Fläche abzüglich Modulträgerfundamente zu extensivem Grünland entwickeln wird. Dem kann so nicht gefolgt werden. Es muss geklärt werden, inwieweit eine Grünlandeinsaat erfolgen muss, welche sodann konkret benannt werden muss. Ebenso ist für die Entwicklung ein Bewirtschaftungskonzept mit Überwachung notwendig. Andernfalls könnte sich unter ungünstigen Bedingungen sogar eine Neophytenflur entwickeln.</p> <p>Insbesondere unter den Modulen ist die Entwicklung des Grünlandbiotopes mit der in der Bilanzierung zur Eingriffsregelung angenommenen hohen Wertigkeit nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Grünlandansaat erfolgt mit regionalem Saatgut. Das Grünland wird 2-mal im Jahr gemäht. Diesem ist die Wertstufe 3 zuzuordnen.</p> <p>Die Wertstufe 3 erscheint auch deswegen angemessen, weil die Fläche nicht bewirtschaftet wird. Es erfolgt kein Düngung und kein Pflanzenschutzmitteleinsatz.</p>

### 1.1.7 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	-

### 1.1.8 Überschwemmungsgebiet

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Direkt östlich an das Plangebiet angrenzend liegt das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Schunter und ihrer Nebengewässer.</p>	<p>Das Überschwemmungsgebiet ist von der Planung nicht betroffen.</p>

### 1.1.9 Bodenschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Bei Planung und Bauausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die DIN-19639, 19731 und DIN-18915 zu beachten. Für eine möglichst bodenschonende Errichtung der Anlage ist ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 zu erstellen und die Arbeiten von einer bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben. Eine bodenkundliche Baubegleitung hält die Stadt nicht für erforderlich.

### 1.1.10 Bodenversiegelung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Es ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten. Ein Verzicht auf Betonfundamente und versiegelte oder geschotterte Zuwegungen, sowie eine weitgehend oberirdische Verkabelung können einen Eingriff in den Boden weitgehend minimieren.	Die benannten Grundsätze sind der Regelfall bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Gründung erfolgt über Rammprofile. Die Verkabelung der Module in den Reihen erfolgt oberirdisch an den Gestellen. Die Verkabelung von den Modulreihen zum Trafo erfolgt unterirdisch, da Fahrwege gequert werden müssen.

### 1.1.11 Defekte Module, Reinigungsmittel

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Während des Betriebs sind defekte Module umgehend zu ersetzen. Der Einsatz von synthetischen Reinigungsmitteln oder die Verwendung von Herbiziden ist möglichst zu unterlassen.	<p>In der Praxis werden defekte Module umgehend ersetzt. Für eine Regelung dazu sieht die Stadt keine Notwendigkeit.</p> <p>Die Module werden mit einer Neigung von mindestens 13 % montiert, damit über das abfließende Wasser eine Selbstreinigung erfolgt. Eine Reinigung der Module ist nicht vorgesehen.</p> <p>Für den Einsatz von Herbiziden besteht keine Notwendigkeit.</p>

### 1.1.12 Modultische

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Da den Entwurfsunterlagen nach, eine dauerhafte Vegetation erhalten bleiben soll, ist die Anlage so zu errichten (z. B. aufgeständerte Anlagen), dass ausreichend Licht für einen flächigen Bewuchs möglich und	Die Module werden grundsätzlich geneigt auf Metallkonstruktionen, sogenannten Modultischen, montiert. Allein die Module führen zu Verschattungen und lenken das Niederschlagswasser seitlich ab.



<p>durch eine weitgehend gleichmäßige Verteilung von Niederschlagswasser ein Schutz vor Bodenerosion gewährleistet ist.</p>	<p>Eine Festsetzung regelt, dass der Abstand der Unterkante der Module zur Geländeoberfläche mindestens 60 cm beträgt. (in der Praxis 60 bis 80 cm)</p> <p>Wesentliche Bodenerosion findet in Photovoltaikanlagen in gering geneigtem Gelände nicht statt, da das Wasser durch die Module nur in geringem Maße konzentriert wird und so keine starken Oberflächenabflüsse entstehen. Das Wasser tropft von jeder Modulplatte einzeln ab, da diese mit Abstand montiert werden.</p>
---	--

### 1.1.13 Rückbau nach Stilllegung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Bei endgültiger Betriebsstilllegung ist gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Anlage vollständig zurückzubauen, so dass nachfolgend eine ackerbauliche oder natürliche Entwicklung der Fläche stattfinden kann.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende textliche Festsetzung.</p>

### 1.1.14 Festsetzung Nr. 4

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen in Bezug auf einige der getroffenen Festsetzungen Bedenken. In Bezug auf die textliche Festsetzung Nr. 4 sei darauf hingewiesen, dass die hier gewählte Abstandsregelung von der des § 5 Abs. 8 Satz 3 der NBauO abweicht. Eine solche Abweichung sollte entsprechend in der Entwurfsbegründung erläutert werden. Zudem gebe ich zu Bedenken, dass die derzeitige Formulierung der textlichen Festsetzung so verstanden werden kann, dass lediglich bei einem Abstand von exakt 0,6 m Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Einfriedungen zulässig seien. Sofern die Festsetzung darauf abzielen sollte, solche Anlagen auch beispielsweise in einem Abstand von 0,7 m oder 1 m von der Grundstücksgrenze zuzulassen, empfehle ich das Wort „mindestens“ in die Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass eine Festsetzung die sich auf Grundstücksgrenzen bezieht, im Hinblick auf die erfahrungsgemäß</p>	<p>In der Begründung wurde erläutert, dass die Regelung die Regelung des Schwengerechtes nach § 31 NNachbG ersetzen soll, damit Nachbarn zukünftig diesbezüglich nicht schlechter gestellt sind.</p> <p>Die Anregungen zur Anpassung des Textes der Festsetzungen werden übernommen.</p>

<p>langjährige Gültigkeitsdauer eines Bebauungsplanes, durchaus kritisch überdacht werden sollte. Grundstücksgrenzen lassen sich verhältnismäßig unkompliziert verändern. Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssten hingegen, bei Verschiebungen der Grundstücksgrenzen die zu einer heute ungeplanten Auswirkung führen könnten, ein entsprechendes Änderungsverfahren durchlaufen, was sich zum einen durch einen Zeit- als auch Kostenaufwand bemerkbar macht. Dieses Problem könnte jedoch durch die Änderung des Bezuges auf den Geltungsbereich gelöst werden.</p>	
--	--

### 1.1.15 Verkehrliche Erschließung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ich gebe bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass für die unter Abschnitt 3.5.2 der Entwurfsbegründung beschriebene Lösung im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung, in einem späteren Baugenehmigungsverfahren eine Baulasteintragung notwendig werden wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.</p>

### 1.1.16 Löschwasser

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>In Bezug auf die in der Entwurfsbegründung unter Abschnitt 3.5.4 getätigten Aussagen zum Löschwasser bitte ich, mir die Stellungnahme der Stadt Königslutter am Elm als Träger des abwehrenden Brandschutzes zur Verfügung zu stellen. Die derzeit getätigten Aussagen sind zu unbestimmt.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Löschwasser im Plangebiet wird im städtebaulichen Vertrag vollständig auf den Vorhabenträger übertragen. Dazu ist ggf. ein Löschwasservorrat bereitzuhalten. Im Baugenehmigungsverfahren ist der Brandschutz nachzuweisen.</p>

### 1.1.17 Bemaßung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Zudem ist die Entwurfsplanung in der aktuellen Fassung nicht vermaßt worden. Zur besseren Anwendbarkeit des späteren Bebauungsplanes rege ich an, beispielsweise die Abstände zwischen den gewählten Baugrenzen und den Grenzen des Geltungsbereiches aus Gründen der Übersichtlichkeit zu beziffern.</p>	<p>Eine Bemaßung wurde eingefügt.</p>

### 1.1.18 Archäologische Funde und Befunde

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Auf der Planfläche sowie in nächster Nähe sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Dennoch ist es aufgrund der topografischen Lage nicht ausgeschlossen, dass sich archäologische Substanz im Boden befindet.</p> <p>Es greift § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Sollten bei der Realisierung des Baugebietes Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, so ergäben sich aus § 14 Abs. 1 NDSchG bestimmte Verhaltensmaßregeln, insbesondere eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde in meinem Hause (Ansprechpartnerin: Frau Palka unter der Durchwahl -2205 E-Mail: <a href="mailto:agathe.palka@landkreis-helmstedt.de">agathe.palka@landkreis-helmstedt.de</a>), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 0531/121-606-10) oder der Gemeinde.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o.g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.</p> <p>Da das geplante Vorhaben einen Zugang für weitere archäologische Maßnahmen verhindert, sind archäologische Prospektionen wie Begehungen und Sondengänge mit der Metallsonde im Vorfeld potenzieller Bauarbeiten ratsam, um abzuschätzen, ob sich archäologische Fundstellen im Plangebiet befinden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Gründung durch Rammprofile wird bei der Gründung der PV-Anlage nur in geringem Maß in den Untergrund eingegriffen. Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist daher unwahrscheinlich.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann nochmals abgestimmt werden, ob denkmalpflegerische Sondierungen erforderlich sind.</p>

### 1.1.19 Digitale Fassungen des Bebauungsplans

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ich gebe zudem bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass ab sofort für Bebauungspläne die die Rechtskraft erlangt haben für die digitale Planauskunft keine analogen Planwerke mehr eingescannt werden, es wird hierfür ein Geotiff genutzt. Bei rechtskräftig</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p>gewordenen Neuaufstellungen oder Änderungen von Bebauungsplänen bitte ich zum einen um Übergabe von herkömmlichen analogen Planwerken sowie um PDF´s von allen analogen Planwerken. Zum anderen um Übergabe von nachfolgend genannten digitalen Daten, die alle im Koordinatenreferenzsystem ETRS /UTM Zone 32N (EPSG 25832) vorliegen müssen: ein georeferenziertes, auf den Planumring beschnittenes Geotiff (d.h. keine Legende etc., keine weißen Flächen außerhalb des eigentlichen Planes), ein digitaler Planumring des Plans entweder als DXF/DWG oder Shape sowie den Plan im Format X-Plan GML (derzeit noch nicht zwingend). Als Datenträger sollte hierfür eine CD-ROM bzw. DVD verwendet werden. Bei technischen Rückfragen stehen Herr Billmann und Herr Popovich unter der 05351/121-2504 zur Verfügung. Für zukünftig geplante Aufstellungen von Bauleitplänen und deren Änderungen bitte ich zu beachten, dass die Gemeinde als Auftraggeber von Planungsbüros, die entsprechenden digitalen Daten-Formate zum Vertragsinhalt macht. Erst bei einer fehlerfreien Lieferung der digitalen Daten sollte die Leistung als erfolgreich erbracht gelten.</p>	
---	--

## 1.2 Landkreis Helmstedt, Schreiben zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans vom 8.2.2023

### 1.2.1 Allgemein

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>die Stadt Königslutter am Elm beabsichtigt, östlich der Ortslage Boimstorf auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Dazu soll ein ca. 8 ha großes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren soll ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.</p>	-

### 1.2.2 Feldgehölz, Leitfunktion

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Am östlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich ein Feldgehölz, welches gegebenenfalls eine Leitfunktion zu einem Autobahndurchlass darstellt. Eine Prüfung, ob die Planung diese Leitfunktion beeinflusst, ist bislang nicht erfolgt.</p>	<p>Für eine Betroffenheit von Arten, denen das benachbarte Feldgehölz als Leitfunktion dient, gibt es keine Anhaltspunkte. Wirksame Beeinträchtigungen von Tierarten der Umgebung der PV-Anlage sind nicht zu erwarten, da die Anlage keine erheblichen Emissionen entwickelt, mit Ausnahme der Blendwirkung. Eine erhebliche vergrämende Wirkung der Sonnenreflektionen auf Tierarten in der Umgebung von PV-Anlagen ist nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass Tiere der Blendwirkung ausweichen können. Eine vergrämende Wirkung aufgrund der Kulisse der Anlage ist wegen der geringen Höhe der Anlage (ca. 3 m) ebenfalls nicht erheblich.</p> <p>Ebenfalls ist nicht zu erwarten, dass Tiere aus der Umgebung sich beim Durchqueren der Anlage verletzen oder sogar getötet werden, etwa durch Anflug bei Vögeln oder Fledermäusen.</p> <p>Eine Barrierewirkung ist grundsätzlich für größere Säugetiere zu unterstellen. Im vorliegenden Fall ist dies irrelevant, da sich die Anlage unmittelbar an der Autobahn BAB 2 befindet, die ohnehin eine Barriere darstellt.</p>

### 1.2.3 Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaik Boimstorf“

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Alle weiteren Angaben zu naturschutzfachlichen Belangen bezüglich Erfassungen und Kartierungen werden auch im bereits erwähnten parallellaufenden Bebauungsplanverfahren genannt. Eine Stellungnahme hierzu erfolgt daher in meiner separaten Stellungnahme zu diesem Verfahren.</p>	<p>Siehe 1.1.4</p>

### 1.2.4 Abstand zu Landschaftselementen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Im Zuge der Beteiligung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch das Beratungsforstamt als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Deren</p>	<p>siehe 1.9.2</p>

<p>Stellungnahme und den dortigen Ausführungen schließe ich mich vollumfänglich an; insbesondere der Forderung, einen Abstand von 30 m zu den dort genannten Landschaftselementen einzuhalten.</p>	
--	--

### 1.2.5 FFH-Gebiet „Sundern bei Boimstorf“

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die geplante Sonderbaufläche Photovoltaik grenzt im Osten an das FFH-Gebiet „Sundern bei Boimstorf“ an. Die Entfernung beträgt hier lediglich 30 m. Im Süden beträgt die Entfernung zum FFH-Gebiet ca. 160 m. Aufgrund dessen muss sich mit den potentiellen Auswirkungen dieser Planung auch im Zusammenhang mit anderen Planungen auf dieses FFH-Gebiet in einem ersten Schritt im Rahmen einer FFH-Vorprüfung auseinandergesetzt werden.</p> <p><i>„Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.“<sup>1</sup></i></p>	<p>Die Begründung wurde zu diesem Thema ergänzt.</p> <p>Die Erörterung der Schutzziele des FFH-Gebietes und der potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf diese, lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. eines seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erwarten.</p>

<sup>1</sup> <https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung>

### 1.2.6 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	-

### 1.2.7 Überschwemmungsgebiet

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Direkt östlich des Plangebietes grenzt das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Schunter und ihrer Nebengewässer.	Das Überschwemmungsgebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen.

### 1.2.8 Kreisstraßen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Grundsätzlich bestehen gegen die Planungen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraßen keine Bedenken.</p> <p>Ich gebe bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass sofern für die Durchführung der Arbeiten Verkehrsflächen der Kreisstraßen (hier K 6 und K 56) in Anspruch genommen werden, Anträge auf Straßensondernutzungen bei meinem Geschäftsbereich Tiefbau zu stellen sind. Des Weiteren ist die Inanspruchnahme von Straßen des überörtlichen Verkehrs für die Verlegung der Anschlussleitung vom Netzverknüpfungspunkt innerhalb der Ortslage von Boimstorf bis zur neuen Anlage entlang der K 6 zu beantragen.</p> <p>Zudem plant mein Geschäftsbereich Tiefbau im weiteren Verlauf der K 6 im Abschnitt 50 nördlich der A2-Brücke bis Glentorf in 2023 bzw. 2024 Straßenbaumaßnahmen. Die bauliche Umsetzung der Planung für die Photovoltaik-Anlage dürfte die Umsetzung der Straßenbaumaßnahmen jedoch nicht beeinträchtigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

### 1.2.9 Altablagerungen, Bodenschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Altablagerungen sind im Planbereich nicht bekannt. Bei Planung und Bauausführung sind die Vorgaben der BBodSchV die DIN-19639, 19731 und 18915 zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.

### 1.2.10 Rückbau nach Stilllegung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Bei endgültiger Betriebsstilllegung ist gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Anlage vollständig zurückzubauen, so dass nachfolgend eine ackerbauliche oder Entwicklung der Fläche stattfinden kann.	Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau.

### 1.2.11 Archäologische Funde und Befunde

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Auf der Planfläche sowie in nächster Nähe sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Dennoch ist es aufgrund der topografischen Lage nicht ausgeschlossen, dass sich archäologische Substanz im Boden befindet. Es greift § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Sollten bei der Realisierung des Baugebietes Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, so ergäben sich aus § 14 Abs. 1 NDSchG bestimmte Verhaltensmaßregeln, insbesondere eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde in meinem Hause (Ansprechpartnerin: Frau Palka unter der Durchwahl - 2205 E-Mail: <a href="mailto:agathe.palka@landkreis-helmstedt.de">agathe.palka@landkreis-helmstedt.de</a>), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 0531/121-606-10) oder der Gemeinde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o.g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.</p> <p>Da das geplante Vorhaben einen Zugang für weitere archäologische Maßnahmen verhindert, sind archäologische Prospektionen wie Begehungen und Sondengänge mit der Metallsonde im Vorfeld potenzieller Bauarbeiten ratsam, um abzuschätzen, ob sich archäologische Fundstellen im Plangebiet befinden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



### 1.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 27.1.2023

#### 1.3.1 Allgemein

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Ackerfläche, sowie einen Teil eines Wegeflurstücks, in der Gemarkung Boimstorf südlich der Bundesautobahn A2. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8 ha und grenzt umliegend an landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Abstand zur Autobahn beträgt weniger als 200 m. Die verkehrliche Erschließung erfolgt an der südwestlichen Ecke des Geltungsbereichs über ein kurzes Stück Feldweg, der an die Kreuzung der Kreisstraßen K6 und K56 anbindet. Laut Begründungstext erfolgt über die Nutzung des Feldwegs eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Feldmarkinteressenschaft.</p>	-

#### 1.3.2 Energiekonzept

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung angestrebt wird. Inwieweit die Stadt Königslutter am Elm bereits ein Energiekonzept entwickelt hat, ist und uns nicht bekannt.</p>	<p>Die Gemeinde hat bisher kein kommunales Energiekonzept aufgestellt. Raumorderische Vorgaben, in welchem Umfang der Stadt Aufgaben zugewiesen werden, zur CO<sup>2</sup>-Neutralität bis 2045 (Bundes-Klimaschutzgesetz) beizutragen, gibt es nicht. Es ist aber abzusehen, dass langfristig mehr Flächen für Freiflächenphotovoltaik angeboten werden müssen, als die Stadt zurzeit anbietet, in dem sie auf Konversionsflächen und Flächen an Schienenwegen und Autobahnen fokussiert. Eine Übermaßplanung ist daher im Moment nicht zu befürchten. Die Auswirkungen auf den Pacht- und Bodenmarkt sind bisher gering.</p>

### 1.3.3 Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Entsprechend der im Bebauungsplan dargestellten Eingriffsbilanzierung findet eine Aufwertung der Fläche statt. Gemäß dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und zur Vermeidung eines weiteren landwirtschaftlichen Flächenentzugs ist diese Überkompensation unbedingt anderen Eingriffen zuzuordnen.	Der als Überkompensation bezeichnete positive Saldo der Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird keinen Eingriffen anderer Verfahren zugeordnet.  Sofern die Photovoltaiknutzung endet, kann die Fläche wieder in die Ackernutzung überführt werden. Schon aus diesem Grund kann keine dauerhafte Zuordnung als Ausgleich für Verluste im Naturhaushalt erfolgen.

### 1.3.4 Immissionen der Landwirtschaft

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Durch die Feldbewirtschaftung sind Staubimmissionen im Bereich des Plangebiets zu erwarten, die grundsätzlich als ortsüblich zu tolerieren sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Immissionen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind zu dulden.

### 1.3.5 Gesamtkonzeption/Privilegierung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Zusammenfassend stellen wir fest, dass durch die Planung grundsätzlich landwirtschaftliche Belange berührt werden. Eine Gesamtkonzeption für die Steuerung von Potentialflächen liegt offenbar nicht vor. Ohne eine solche Konzeption muss die Ausweisung von PV-Standorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kritisch bewertet werden. Im vorliegenden Fall sind die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten durch die Neuregelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 eingeschränkt, so dass Bedenken im Interesse einer geordneten Planung zurückgestellt werden.	Die gesamtstädtische Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt entsprechend der Priorisierung von Standorten im Erneuerbare Energien Gesetz und im Baugesetzbuch.

## 1.4 Regionalverband Braunschweig, Schreiben vom 23.1.2023

### 1.4.1 Allgemein

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
die Stadt Königslutter am Elm plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächen Photovoltaik Boimstorf“ die	-

<p>Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ östlich der Ortslage von Boimstorf und südlich der Bundesautobahn A 2. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird im Parallelverfahren die 59. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) durchgeführt.</p> <p>Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:</p>	
--	--

#### 1.4.2 Vorranggebiet Hochwasserschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Für einen Teil des Plangeltungsbereichs legt die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ein Vorranggebiet Hochwasserschutz fest. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Schunter bleibt hier allerdings in seiner Ausdehnung hinter dem Vorranggebiet Hochwasserschutz zurück, so dass die Zielfestlegung des RROP 2008 hier nicht mehr anzuwenden ist. Insofern bestehen gegenüber den Planungen der Stadt Königslutter keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die den Festlegungen Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2008 zugrunde liegenden ingenieurtechnischen Untersuchungen für das Plangebiet eine grundsätzlich vorhandene Überschwemmungsgefährdung festgestellt haben, so dass eine vorsorgliche Auseinandersetzung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes zu empfehlen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

#### 1.4.3 WebGIS-Tool für Freiflächen-Photovoltaik

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ergänzend möchte ich auf das WebGIS-Tool auf den Internetseiten des Regionalverbands hinweisen, das bei der Identifizierung von für die Freiflächen-Photovoltaik geeigneten Flächen unterstützen soll. Für das Plangebiet wird dort überwiegend eine geringe, teilweise eine mittlere Bodenfruchtbarkeit und keine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

sonstige Restriktion dargestellt, so dass es als grundsätzlich geeignet für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik angesehen werden kann.	
---	--

## 1.5 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 24.1.2023

### 1.5.1 Telekommunikation

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	-

## 1.6 Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 19.1.2023

### 1.6.1 Allgemein

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Boimstorf Nr. 4 „Freiflächen Photovoltaik Boimstorf“ der Stadt Königslutter am Elm zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen werden Belange, die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, durch die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn (BAB) A 2, wie folgt berührt.</p> <p>Die geplante Anlage befindet sich südlich direkt an der BAB A 2 in einer Entfernung von ca. 24m parallel zur Sundernstraße sowie östlich dem Ortsteil Boimstorf.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für beide Teile der Bauleitplanung und ergeht in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt (FBA).</p>	-

### 1.6.2 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB A 2	Darstellungen der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone wurden in der Planzeichnung ergänzt.

<p>sind entsprechend bezeichnet in den Planzeichnungen und den Legenden darzustellen.</p> <p>Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden.</p> <p>Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.).</p> <p>Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p>	<p>Die Regelungen der Abs. 1 und 2 FStrG können durch Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzt werden. (Siehe 1.6.4)</p>
---	---

### 1.6.3 Abwägungsgrundlagen hinsichtlich der Einschränkung der Verbote innerhalb der Bauverbotszone

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungzone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.</p>	
--	--

#### 1.6.4 Verfahren bei Bebauung in der Bauverbotszone

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ein Abweichen vom grundsätzlich gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen kann im Rahmen des Möglichen liegen, dies entbindet jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Im Zuge dessen ist eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes abzuschließen für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p>	<p>Sofern ein Bebauungsplan aufgestellt wird, sieht das Bundesfernstraßengesetz in § 9 Abs. 7 vor, dass über eine etwaige Bebauung innerhalb der Bauverbotszone sowie innerhalb der Baubeschränkungzone bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu entscheiden ist.</p> <p><i>Auszug aus § 9 Bundesfernstraßengesetz</i></p> <p><i>... (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.</i></p> <p>Eine gesonderte Antragstellung nach dem FStrG ist in diesem Fall nicht erforderlich. Auch kann kein abstrakter Vorbehalt des Widerrufs gelten. Sofern ein Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht, ist es zulässig.</p>

#### 1.6.5 Werbeanlagen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
---------------	--------------------

<p>Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB A 2 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde durch eine örtliche Bauvorschrift ergänzt, die Werbeanlagen grundsätzlich ausschließt.</p>
--	---

### 1.6.6 Einfriedungen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen.</p> <p>Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p>	<p>Die Einfriedung des Sondergebietes muss zulässig sein. Insofern ist auch über diese im Rahmen des Bebauungsplans entsprechend § 9 Abs. 7 Bundesfernstraßengesetz abschließend zu entscheiden.</p>

### 1.6.7 Gehölze

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschädigungen am bundeseigenen Gehölzbestand Schadenersatzansprüche in erheblicher Höhe auslösen können. Die durch die Baumaßnahmen ggf. auftretenden Beschädigungen sind durch den Verursacher fach- und sachgerecht zu beseitigen. Die Autobahngesellschaft des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover, hält sich in diesem Fall vor, vom Verursacher für getätigte Beschädigungen Schadenersatz nach § 823 Abs. 1 BGB zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschädigungen am bundeseigenen Gehölzbestand sind nicht zu erwarten.</p>

<p>fordern. Demgemäß sind bspw. Schäden am Wurzelwerk, am Stamm oder auch in der Krone des vorhandenen Gehölzes vom Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen und wertgerecht zu ersetzen. Mithin kann auch der Ersatz beim Eintreten von Totschäden am Gehölz infolge der Baumaßnahme gefordert werden.</p> <p>Weiterhin ist es nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zulässig „Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.</p> <p>Ausnahmen hierzu erteilt die zuständige UNB.</p>	
--	--

### 1.6.8 Auswirkungen auf die Bundesautobahn

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmende, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine bauliche Anlage zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen (auch wenn die Anlage privilegiert ist). Die Gefahr kann z.B. durch Abbruch von Anlagenteilen und/oder Objekten (Bruchstücke, Bauteile etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.</p> <p>Demzufolge darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 2 durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zudem ist zwingend zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 2 ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die</p>	<p>Das Sondergebiet wird von der Autobahn durch eine Lärmschutzwand getrennt. Insofern ist durch das Vorhaben keine Beeinflussung des Verkehrs auf der Autobahn zu erwarten, auch keine Blendwirkung. Bezüglich der möglichen Blendwirkung liegt ein entsprechendes Gutachten vor.</p>



<p>Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen.</p> <p>Bei Photovoltaikanlagen im Einflussbereich einer Bundesautobahn ist ein entsprechenden Nachweis in Form eines Blendschutzgutachten vorzulegen, welches wir jedoch den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen konnten.</p>	
---	--

### 1.6.9 Ansprüche Dritter

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, den Bestand und die Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.	Ansprüche Dritter gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt sowie dem Straßenbaulastträger sind nicht zu erwarten.

### 1.6.10 Immissionen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Jedwede Immissionseinwirkungen, die durch die Herstellung, den Bestand und die Nutzung des Vorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, auf die angrenzende BAB A 2 sind auszuschließen.	Es sind keine wesentlichen Immissionen des Vorhabens im Bereich der Autobahn zu erwarten.

### 1.6.11 Erschließung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Die längsseitige Erschließung der Photovoltaik-Anlage in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ist grundsätzlich nicht zulässig.	Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt vom südlich gelegenen Feldweg.

### 1.6.12 Unterhaltung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Der Zugang zum angrenzenden Wildschutzaun bis zu einem Abstand von 4 m Breite parallel zum Zaun sowie die Unterhaltung des Straßenbauwerks muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.	Im Umfeld des Sondergebietes ist kein Wildschutzaun vorhanden.

### 1.6.13 Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Abstände gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) Ausgabe 2009 sind zwingend einzuhalten.	Die Richtlinie ist bei der Verwirklichung der Planung nicht relevant.

### 1.6.14 Blendgutachten

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren. Das Blendschutzgutachten muss in jedem Fall noch vorgelegt werden, insofern kann unsere Stellungnahme nur als vorläufig betrachtet werden.	Inzwischen liegt ein Blendgutachten vor, das der Autobahn GmbH zur Kenntnis gegeben wird. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind nicht zu erwarten.

## 1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 20.1.2023

### 1.7.1 Bodenschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).</p> <p>Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Wir begrüßen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p>	<p>Die Hinweise zum Schutz des Bodens werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme mitgeteilt.</p> <p>Besondere Maßnahmen zum Bodenschutz werden nicht festgesetzt oder in anderer Weise vorbereitet, da bei einer ordnungsgemäßen Errichtung der Anlage keine starken Einwirkungen auf den Boden zu erwarten sind.</p>

### Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und –umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und

<p>den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	
---	--

### 1.7.2 Baugrund

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen</p>	<p>Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.</p>

<p>zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	
---	--

### 1.7.3 Hinweise

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Rohstoffvorkommen und Bergwerksbelange sind von der Planung nicht betroffen.</p>

## 1.8 Polizeikommissariat Helmstedt, Schreiben vom 23.1.2023

### 1.8.1 Blendwirkung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen die geplanten Maßnahmen grundsätzlich keine Bedenken. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass durch die Photovoltaikanlage eine Blendung des Straßenverkehrs auf der A2 und K6, sowie im Kreuzungsbereich der K56/K6, ausgeschlossen wird.</p>	<p>Inzwischen liegt ein Blendgutachten vor. Beeinträchtigungen sind auf der Kreisstraße K6 möglich. Im Blendgutachten wird eine Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Blendwirkung auf der K6 vorgeschlagen, die im Bebauungsplan festgesetzt wird.</p>

## 1.9 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel, Schreiben vom 16.1.2023

### 1.9.1 Abstand zu Wald

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Südlich des geplanten Sondergebiets für Freiflächenfotovoltaik liegt das Waldgebiet „Boimstorfer Sundern“.</p> <p>Auf Grund der besonderen Wertigkeit des Waldgebietes sind die Regelungen bezüglich der einzuhaltenden Abstände störender Bebauung/Nutzungen zu Waldrändern hier einzuhalten.</p> <p>Gemäß RROP ist als Grundsatz der Raumordnung ein Mindestabstand von 100 m festgesetzt; siehe auch anliegende Datei zum Thema.</p> <p>Mit ca. 145 m wird im vorliegenden Fall ein entsprechender Abstand eingehalten, insofern ergeben sich aus Sicht der von mir zu vertretenden Waldbelange keine Einwände.</p>	-

### 1.9.2 Benachbarte Gehölze

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Nachrichtlich weise ich auf die Gehölzstrukturen im Osten des Sondergebiets sowie auf die etwa 280m lange Allee aus Alteichen im Südosten hin.</p> <p>Beide Strukturen sind als Trittsteinbiotope für Waldarten (Insekten, Avifauna etc.) äußerst wertvoll.</p>	<p>Die festgesetzte Sonderbaufläche wird nicht mit besonderem Abstand zu benachbarten Gehölzen festgesetzt. Die überbaubare Fläche hält einen Abstand von 10 m zur Geltungsbereichsgrenze im Bereich der benachbarten Eichenreihe am Weg und dem östlich angrenzenden Feldgehölz.</p>

<p>Da die Bäume insbesondere im Winterhalbjahr zu erheblicher Verschattung auf der Sondergebietsfläche führen, ist der Standort für eine Fotovoltaik-Anlage nicht optimal.</p> <p>Ich empfehle daher auch zum Schutz dieser Landschaftselemente einen Abstand von zumindest einer Baumlänge (30m Endhöhe) vorzuhalten. Auf die Gefahr der häufig zu beobachtenden schleichenden Beseitigung störender Gehölze weise ich hin. Die von mir vorgeschlagene Lösung würde diese Gefahr m.E. reduzieren.</p>	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen eventueller Verschattungen auf den Ertrag der Photovoltaikanlagen bleibt es dem Vorhabenträger überlassen, über den Abstand zu verschattenden Elementen zu entscheiden.</p> <p>Über die Distanz von 10 m wird die Gefährdung der Anlage durch Totholzabwurf ausgeschlossen. Ein größerer Abstand erscheint nicht erforderlich, da die Konfliktzone überschaubar ist. Die Eichen am Wegesrand sind auch hinsichtlich der Gefahrenabwehr auf dem Weg zu kontrollieren. Der Anlagenbetreiber ist zudem bereit auf Schadensersatzansprüche durch umstürzende Gehölze zu verzichten.</p>
--	--

### 1.9.3 Artenvielfalt innerhalb der PV-Anlage

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Abschließend erlaube ich mir die Aussage in ihrer Unterlage, dass sich „die Artenvielfalt auf der PV-Fläche deutlich erhöhen und der allgemeine Wert der Fläche für den Naturhaushalt steigt“ zu hinterfragen.</p> <p>Ich bitte diese Aussage zu überarbeiten.</p>	<p>Die Aussage, dass sich der Wert im Naturhaushalt erhöht, ist plausibel, da die Bodennutzung extensiviert wird und eine Dauervegetation entwickelt wird. Folgendes Zitat stammt aus einer Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums f. Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: <i>„Die Umwandlung einer vorherigen intensiven Acker- oder Grünlandnutzung in eine PV-FFA kann eine deutliche Aufwertung für verschiedene Vogelarten bedeuten, falls diese unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte geplant und später extensiv genutzt bzw. gepflegt wird. PV-FFA können daher einen Beitrag zur Stabilisierung der Vogelartenvielfalt leisten“</i> (Raab 2015). (Sekundärquelle:, Nds. Ministerium f. Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020, Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE) S.51)</p>

### 1.9.4 Hinweise zum Thema Waldabstand, Jan. 2023

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Das Thema Waldabstand sollte in erster Linie im Rahmen der Bauleitplanung behandelt werden.</p> <p><u>Rechtlichen Vorgaben der Raumordnung zum Thema Waldabstand</u></p>	<p><b>Die Ausführungen beziehen sich nicht unmittelbar auf den vorliegenden Bebauungsplan.</b></p>

<p>Nach den Ausführungen des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig sollen die Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Dieser Grundsatz soll für den Regelfall gelten und insbesondere vor besonders wertvollen, großen oder geschützten Waldgebieten eingehalten werden.</p> <p>Sofern in diesem Abstandsbereich geplante Ausweisungen beispielsweise als Wohnbaufläche etc. liegen, wäre im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu prüfen, ob ein Unterschreiten zulässig ist.</p> <p>Die Notwendigkeit des Unterschreitens muss in der Folge nachvollziehbar begründet werden.</p> <p>Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich), bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen der Abstand (100 m) nicht gewahrt werden kann, bzw. unterschritten werden muss, wird in der Begründung zum RROP gefordert, dass in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden soll (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Dieser Aspekt ist in der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung, sollte aber bereits in der Flächennutzungsplanung bedacht werden. (Im Regelfall ist ein Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten).</p> <p>Die Thematik ist im vorliegenden Fall nicht bearbeitet worden. Dies ist als gravierender Mangel einzustufen, insbesondere nach neuerer Rechtsprechung, siehe anliegendes OVG-Urteil.</p> <p>Gleichwohl haben natürlich die gültigen Festsetzungen der B-Planung Bestandskraft. Interessant wäre es zu wissen, was man</p>	<p>Wie unter 1.9.1 beschrieben wird der geforderte Abstand zu Wald eingehalten. Insofern sind die Ausführungen nicht unmittelbar relevant.</p> <p>Da Überlegungen zum Wald sachlich auch auf den Abstand zu anderen Gehölzbeständen übertragen werden können, wird noch folgendes erläutert:</p> <p>Im RROP 2008 wird 100 m Abstand zu Bebauung und anderer <b><u>konkurrierender</u></b> Nutzungen gefordert. Es geht also um eine Konkurrenz bzw. um negative Wirkungen auf den Wald. Von Photovoltaikanlagen gehen jedoch keine Emissionen oder anderen Einflüsse aus, die benachbarte Wälder oder Gehölzbestände unmittelbar Beeinträchtigen wie das bei einer Bebauung durch Wohn- oder Gewerbebebauung der Fall ist (kein Lärm, keine stofflichen Immissionen, keine nächtlichen Lichtimmissionen, kein Erholungsdruck, keine streunenden Haustiere).</p> <p>Der Aspekt der Gefahrenabwehr ist bei Photovoltaikanlagen ebenfalls anders zu bewerten als bei Bauflächen auf denen gewohnt oder gearbeitet wird. Das Risiko von Beschädigungen kann dem Vorhabenträger zugemutet und zugeordnet werden.</p>
---	---



seinerzeit in der Abwägung zu dieser Thematik gesagt hat.

Faktisch hält die Bebauung auf den Grundstücken 12, 14, 16 (alt) und 16a einen Abstand zum Wald von 37 bis 43 m. Dies stellt hier faktisch die Einhaltung eines Waldabstandes dar.

Soweit rechtlich möglich, sollte man darauf abzielen und die Beibehaltung dieser Abstände, mindestens jedoch 30 m, fordern und festsetzen.

Baurechtliche Grundlagen, die im Rahmen der Bauvoranfrage zu berücksichtigen ist:

Nach § 3 Abs. 1 NBauO müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.

Diese Pflichten muss die Baubehörde m.E. in Waldnachbarschaft durchsetzen und kann sie nicht an private Vorhabensträger und deren Versicherung abtreten!

Bei baulichen Anlagen, die an Wald angrenzen, besteht im Fallbereich der Bäume die Gefahr, dass es z.B. bei Sturm durch umstürzende Bäume zu Schäden an den baulichen Anlagen kommen kann. Ferner besteht das in den letzten Jahren gestiegene Risiko von Waldbränden.

Bei bewohnten baulichen Anlagen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Personen geschädigt werden können. Daher ist zur Gefahrenabwehr normalerweise ein Abstand der baulichen Anlage zum Wald zu fordern, der dem Fallbereich eines ausgewachsenen Baumes entspricht (s.a. RROP für den Großraum Braunschweig, Begründung zu III, 2.2 Abs. 3); dieses sind im hiesigen Naturraum in der Regel 30 m bis 35 m.

Neben der Bedeutung für die Gefahrenabwehr hat der geforderte Abstand ebenso eine Bedeutung bei der forstlichen Bewirtschaftung, da zusätzliche Aufwendungen des Waldeigentümers für Maßnahmen der Verkehrssicherung oder für besondere Sicherungsmaßnahmen bei Fällungsarbeiten vermieden werden.

(Das Problem bei in Waldnähe bereits vorhandener Wohnbebauung besteht häufig darin, dass die Sicherheitsabstände bereits unterschritten sind.

In einem Beispielfall hatte das Wohnhaus derzeit einen Abstand von nur knapp 13 m zum Waldrand (Garage - Waldrand = 10 m), womit der erforderliche Abstand in Bezug auf ausgewachsene Bäume bereits deutlich unterschritten war. Die Gefahrenlage intensiviert sich hier um die Verringerung des Abstandes auf nur noch ca. 7 m und die vorgesehene Ausdehnung der Nutzung zu Wohnzwecken der vorher als Garage genutzten Fläche. Die ungünstige Ausgangssituation würde sich damit durch die bauliche Erweiterung weiter verschärfen und verschlechtern. Dies wurde untersagt.)

Da sich die Waldeigenschaft grundsätzlich auf alle Altersstadien der Bäume bezieht, können walddtypische Gefahren auch bei sorgsamer Waldbewirtschaftung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund rate ich dazu, das Bauvorhaben in der derzeitigen Ausgestaltung abzulehnen.

Sofern die Abwägung der Baubehörde dennoch zu einer Genehmigung des Vorhabens führt, bitte ich dem Bauherrn folgende privatrechtliche Regelungen als Nebenbestimmung aufzutragen:

Mit dem Ziel, den Waldeigentümer der Nachbarfläche vor zukünftigen Belastungen zu bewahren, die nicht durch ihn zu verantworten sind, sondern durch die Baumaßnahme begründet oder verschärft werden, ist vor Baubeginn eine Duldungsverpflichtung und ein Haftungsausschluss zu vereinbaren

(als Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit - § 1090 BGB – zugunsten des Waldbesitzers) mit nachfolgendem Inhalt:

- Der Eigentümer des Baugrundstücks verpflichtet sich, den Baumbestand der angrenzenden Fläche in bisherigem Umfang (Wald aller Altersstufen und üblicher Baumarten) zu dulden.

- Der Eigentümer des Baugrundstücks hat alle vom benachbarten Grundstück ausgehenden Einwirkungen durch fallende Äste, Laub, Bäume, Feuchtigkeits- sowie Schattenbildung und dergleichen zu dulden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einwirkungen auf menschliche Handlungen (z. B. Fällungsarbeiten) oder auf Naturereignisse (z. B. Windwurf) zurückzuführen sind. Dem Eigentümer des Baugrundstücks stehen wegen dieser Einwirkungen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche zu. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von Verrichtungsgehilfen des Waldbesitzers oder ihrer Rechtsnachfolger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und die Voraussetzungen des § 831 BGB vorliegen.

- Der Eigentümer Baugrundstücks verpflichtet sich für den Fall der weiteren Übereignung seines Grundstücks oder von Teilen hiervon, die von ihm übernommenen Verpflichtungen dem neuen Käufer mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.

Bitte bedenken Sie im Zusammenhang mit der Bauvoranfrage, dass hierzu auch die im Hause befindliche Waldbehörde zu hören ist, falls diese als eigenständige Einheit organisiert ist.

Die Beseitigung der Gehölze auf dem Grundstück selbst, sind waldderechtlich schwer zu fassen. Faktisch bildeten sie vermutlich eine Einheit mit dem dahinterliegenden Bestand und waren vermutlich Wald nach NWaldLG. Innerhalb einer Ortslage und eines Baugebiets ist dies ohne entsprechende Festsetzungen jedoch kaum durchsetzbar.

Daher wäre dies nach Naturschutzrecht zu prüfen.	
--	--

### 1.10 TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 9.1.2023

#### 1.10.1 380 kV-Leitung Mehrum-Wolmirstedt, Projekt A600 (Ostfalen-Achse)

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die angezeigte Netzverstärkung liegt im Bereich eines möglichen Trassenkorridors für das o.g. Leitungsbauvorhaben. Die Leitung ist als Freileitung geplant. Derzeit werden die Unterlagen für das Bundesfachplanungsvorhaben (§6 NABEG, ähnlich Raumordnungsverfahren) vorbereitet. Die Antragskonferenz ist für Q1/2023 geplant und wird durch die Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Wir bitten um Mitteilung des geplanten Vorhabens sowie der Betroffenheiten im Rahmen der Antragskonferenz.</p> <p>Rückmeldungen oder Rückfragen senden Sie bitte direkt an den Projektleiter für Planung und Genehmigungen, Herrn Dr. Bethge von der TenneT TSO GmbH per E-Mail Ekkehart.Bethge@tennet.eu .</p>	<p>Die Stadt wird sich am Planverfahren zur Freileitung beteiligen, wenn sie dazu aufgefordert wird und ihre eigenen Planungsabsichten in diesem Verfahren vortragen.</p> <p>Hinsichtlich der Überspannung der Fläche durch eine Freileitung ist von einem grundsätzlichen Konflikt mit der Photovoltaikanlage auszugehen. Insbesondere Eisabwurf gefährdet die Photovoltaikmodule. Verschattung und Verschmutzung sind weitere Beeinträchtigungen, die zu erwarten wären.</p>

### 1.11 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 3.1.2023

#### 1.11.1 Keine grundsätzlichen Bedenken

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes liegt westlich der L 290 (im Abschnitt 210) und hat einen Abstand von mehr als 1.200 m zu der Straße. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die L 633 (im Abschnitt 150) mit einem Abstand von mehr als 1.200 m.</p> <p>Durch den Bebauungsplan sollen in erster Linie die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	-

### 1.11.1 Blendwirkungen und andere mögliche Auswirkungen der geplanten Anlagen auf den Straßenverkehr

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Jedoch ist vom Betreiber der Photovoltaik-anlage zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf den Landes- und auf die Bundesstraße ausgeht.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen können und dass die Lärmemissionen des Straßenverkehrs nicht durch Reflexionen erhöht werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>In einem Blendgutachten wurden potentielle Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Kreisstraße K6 ermittelt und eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen. Die Maßnahme wurde im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise zu Immissionen des Verkehrs werden zur Kenntnis genommen.</p>

### 1.11.2 Mögliche Auswirkungen des Straßenverkehrs

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erhebliche Auswirkungen des Verkehrs auf die Anlage sind nicht zu erwarten.</p>

### 1.11.3 Bundesautobahn BAB 2

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Nördlich an den Geltungsbereich grenzt die Bundesautobahn 2 (A 2). Bezüglich der Nähe zur A 2 weise ich darauf hin, dass für die Belange der Bundesautobahn mit der Wirkung vom 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) zuständig und entsprechend des anbei liegenden</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Verfahren beteiligt.</p>

Schreibens der AdB vom 25.03.2021 gesondert zu beteiligen ist.	
--	--

#### 1.11.4 Luftfahrt

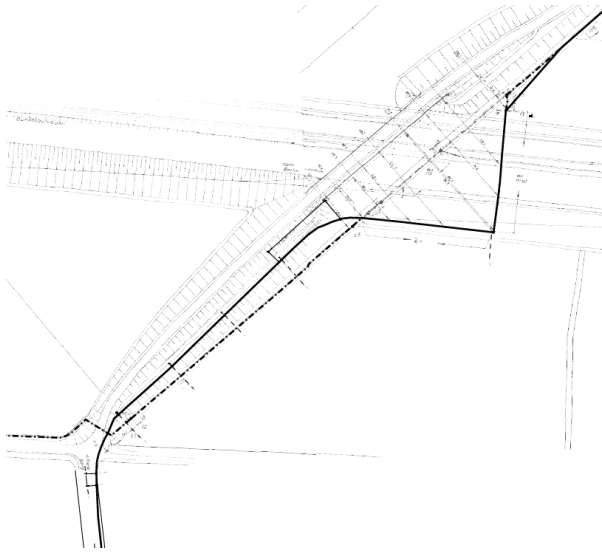
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ich weise darauf hin, dass für die Belange der zivilen Luftfahrt mit der Wirkung vom 01.04.2017 das Dezernat 42 des zentralen Geschäftsbereiches zuständig und unter folgender Anschrift gesondert zu beteiligen ist:</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr- Göttinger Chaussee 76A 30453 Hannover E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.</p> <p>Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.</p>	<p>Das Dezernat für Luftverkehr wurde am Verfahren beteiligt.</p>

#### 1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 4.1.2023

##### 1.12.1 Telekommunikationsleitung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>Die Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Der Schutz der Leitung wird bei der den Baumaßnahmen und der Verlegung von Leitungen berücksichtigt.</p>

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.



### 1.13 BUND Kreisgruppe Helmstedt, Schreiben vom 20.1.2023

#### 1.13.1 Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Zur Erreichung der Klimaziele wird Photovoltaik immer wichtiger. Bei der Auswahl der geeigneten Flächen erwartet der BUND primär die Nutzung von Dächern, Parkplätzen (in Form von Überdachung) bzw. anderen versiegelten Flächen. Die Ackerfläche gehört aus unserer Sicht nicht dazu. Hier lehnen wir eine Bebauung mit Photovoltaik ab. Kein weiterer unnötiger Flächenverbrauch.</p>	<p>Die Ziele der Bundesregierung für den Ausbau erneuerbarer Energien, auch Photovoltaik, lassen sich nur verwirklichen, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Auf die Nutzung von Freiflächen für den Photovoltaikausbau kann daher nicht verzichtet werden.</p>

### 1.14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 16.12.2022

#### 1.14.1 Keine Anregungen oder Hinweise

### 1.15 Fernstraßen-Bundesamt, Schreiben vom 14.12.2022

#### 1.15.1 Keine Anregungen oder Hinweise

### 1.16 Harzwasserwerk GmbH, Schreiben vom 2.12.2022

#### 1.16.1 Keine Anregungen oder Hinweise

**1.17 B-Plan Katasteramt Helmstedt, Schreiben vom 15.12.2022**

**1.17.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.18 Wasserverband Weddel-Lehre, Schreiben vom 20.12.2022**

**1.18.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.19 Samtgemeinde Grasleben, Schreiben vom 16.12.2022**

**1.19.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.20 PRIMAGAS Energie GmbH, Schreiben vom 27.12.2022**

**1.20.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.21 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Schreiben vom 5.1.2022**

**1.21.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.22 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Schreiben vom 5.1.2022**

**1.22.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.23 Stadt Wolfsburg, Schreiben vom 6.1.2022**

**1.23.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.24 Avacon Wasser GmbH, Schreiben vom 11.1.2023**

**1.24.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.25 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 13.1.2023**

**1.25.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.26 Bundespolizeidirektion Hannover, Schreiben vom 12.1.2021**

**1.26.1 Keine Anregungen oder Hinweise**

**1.27 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe, Schreiben vom 23.1.2023**

**1.27.1 Keine Anregungen oder Hinweise**



## **2 Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen öffentlichen Auslage nach § 3 (1) BauGB**

Anregungen oder Hinweise von Bürgern sind im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB nicht vorgetragen worden.